

1. Nachtrag vomzur Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) - Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009

§ 1

Der Punkt 11 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

11. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von 24,- € je angefangene halbe Stunde der an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiter berechnet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft